



I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

¹Unter dem Namen Evangelische Allianz Region Zofingen (EAZ) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zofingen.

²Die Evangelische Allianz Region Zofingen ist eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA und anerkennt deren Satzungen. Sie ist als juristische Person gemäss Art. 9 der Statuten der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA und ist in diesem Rahmen selbständig.

II. VEREINSZWECK

Art. 2

¹Grundlage des Vereins sind die Glaubensbasis der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA, die Lausanner- und Kapstadt-Verpflichtung.

²Ziel und Zweck der EAZ ist die Förderung des Miteinanders von evangelischen Landes- und Freikirchen, sowie lokal arbeitenden Werken in Zofingen und Umgebung. Die vorhandenen Talente und Kräfte sollen dabei optimal genutzt werden, damit das Evangelium in der Gesellschaft wahrgenommen wird und Menschen durch Jesus Christus zu einer persönlichen Gottesbeziehung finden.

³Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art 3: Voraussetzungen

¹Mitglied der EAZ können evangelische Landes- und Freikirchen, sowie lokal arbeitende christliche Werke werden, welche sich lokal als juristische Personen konstituiert haben. Durch die Mitgliedschaft in der EAZ werden diese juristischen Personen automatisch Kollektivmitglieder der SEA (Art. 7 Statuten SEA). Als Kollektivmitglieder entrichten sie im Rahmen der SEA einen Mitgliederbeitrag.

²Die Aufnahme setzt voraus, dass die Beitrittswilligen den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen. Die juristischen Personen sind als Kollektivmitglieder verpflichtet, einen Delegierten zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte zu bezeichnen.

Art 4. Verfahren

¹Beitrittswillige juristische Personen können einen schriftlichen Antrag auf Kollektivmitgliedschaft stellen, welcher eine Erklärung gemäss Art. 2 enthalten muss.

²Der Antrag ist an den Vorstand der EAZ zu richten.

³Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung von Art. 3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Art. 5: Austritt

¹Der Austritt aus der EAZ ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich.

²Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand der EAZ zu richten.

³Der Austritt entbindet das entsprechende Kollektivmitglied nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

Art. 6: Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angaben von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen, wenn dieses:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 3 nicht mehr erfüllt.
- b) den Verpflichtungen gegenüber der EAZ nicht nachkommt.
- c) durch sein Verhalten der EAZ schadet.
- d) sich den statutarischen Bestimmungen oder den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt.

²Ein halbes Jahr vor einem Ausschluss ermahnt der Vorstand das fehlbare Mitglied mit einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss.

³Dem betreffenden Mitglied steht das Einspracherecht an der Generalversammlung zu. Die Einsprache ist innert 14 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen.

⁴Der Vorstand informiert die Mitglieder über einen vollzogenen Ausschluss.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7: allgemeine Rechte

¹Den Mitgliedern der Sektion stehen alle sich aus den vorliegenden Statuten oder nach Gesetz ergebenden Rechte zu.

Art. 8: allgemeine Pflichten

¹Durch den Eintritt in die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der daraus beruhenden Beschlüsse.

²Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Schweizerischen Evangelischen Allianz sowie der Sektion zu wahren.

Art. 9: Beitragspflicht

¹Kollektivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die ordentlichen Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Im Mitgliederbeitrag ist auch der Mitgliederbeitrag an die SEA enthalten.

²Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Mitte jedes Kalenderjahres zu bezahlen.

Art. 10: Haftung

¹Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 11: Organe

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 12: Generalversammlung: Einberufung

¹Die Generalversammlung wird je nach Bedürfnis, ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB.

³Ein Begehren gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

⁴Das Datum der jährlichen Generalversammlung wird den Vereinsmitgliedern mit der Jahresplanung bekannt gegeben. Begehren um die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes durch die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuhanden des Vorstandes einzureichen.

⁵Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 13: Generalversammlung: Durchführung

¹Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen.

²Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

Art. 14: Generalversammlung: Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- f) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- g) Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
- h) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 22
- k) Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten

Art. 15: Generalversammlung: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

¹Jedes Mitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.

²Das Stimmrecht der Kollektivmitglieder wird durch den/die Delegierte/n (Art. 3 Abs. 2) wahrgenommen, welche/r gemäss Abs. 1 zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte befugt ist.

Art. 16: Vorstand: Zuständigkeiten

¹Der Vorstand besorgt die geistliche und administrative Leitung des Vereins.

²Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.

³Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit dem Kassier/der Kassierin. Der Kassier/die Kassierin ist für seine Geschäfte einzelzeichnungsberechtigt. Ausgabekompetenz: gemäss Vorgabe des Vorstandes.

Art. 17: Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.

²Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Nach spätestens acht Jahren müssen Vorstandsmitglieder für mindestens vier Jahre aussetzen und dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Generalversammlung gemäss Art. 14 lit. b. Er besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, einem Kassier/einer Kassierin und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

⁴Die Vertretung nach aussen wird durch den Präsidenten/die Präsidentin wahrgenommen.

Art. 18: Vorstand: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine einfache Stimme. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht: Jedes Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.

²Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

³Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

⁴Über die Vorstandsverhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 19: Befugnisse

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
2. Budget
3. Vertretung der Sektion nach aussen. Er ist deshalb befugt, rechtsgültige Verträge abzuschliessen
4. Aufnahme von Mitgliedern
5. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an einzelne Mitglieder oder an hierfür bestellte Ausschüsse
6. Erlass von Reglementen
7. Ausschluss von Sektionsmitgliedern
8. Einberufung der Generalversammlung
9. Wahl des Sitzes der Sektion
10. Liquidation der Sektion
11. Unvorhergesehene dringliche Aufgaben
12. Anstellung von Mitarbeitenden

Art. 20: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21: Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art. 22: Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

²Im Falle des Auflösungsbeschlusses ist das vorhandene Vermögen, soweit der Sektion das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist an die Schweizerische Evangelische Allianz zu übertragen, mit der Auflage, dieses einer sich allenfalls neu bildenden Sektion, die ihre Tätigkeit im Gebiet der aufgelösten Sektion ausübt, zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht der Schweizerischen Evangelischen Allianz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung und die Schweizerischen Evangelische Allianz SEA in Kraft.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vomgenehmigt.

Sie treten am in Kraft.

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Protokollführer

Pfr. Joël Guggisberg

Stephan Hodonou

Die vorliegenden Statuten der Evangelischen Allianz Region Zofingen sind von der SEA am 11.10.2022 genehmigt worden. 

- Statuten der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA vom Juni 2021
- Die Lausanner Verpflichtung (1974) und Kapstadt Verpflichtung 2010
- Glaubensbasis der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA August 2020